

# Interessenkonflikte des Compliance Officers

## Mit besonderer Betrachtung der Meldepflicht nach Art. 9 GwG



Dr. iur. Thomas Nagel, Rechtsanwalt, Bern und Zürich\*

### I. Einleitung

Compliance Officers (nachfolgend COs) sind in ihrer beruflichen Tätigkeit regelmässig für die Erstattung der Meldung von verdächtigen Fällen an die MROS<sup>1</sup> zuständig und in dieser Eigenschaft diversen Interessenkonflikten ausgesetzt. Dieser herausfordernde Balanceakt gelingt in der Praxis bedauerlicherweise nicht immer: In zwei jüngeren Urteilen ist ersichtlich, dass COs in Bezug auf die GwG<sup>2</sup>-Meldepflicht besonders exponiert sind. Sie können sich strafbar machen und mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen belegt werden, wenn sie – eventuell «motiviert» durch andere Stakeholder des Unternehmens – eine Meldung wegen Geldwäschereiverdacht unterlassen.<sup>3</sup> Der Fall des COs H., dessen Verfahren wegen Geldwäscherei aufgrund fehlerhafter Anklageschrift vom Bundesstrafgericht an die Bundesanwaltschaft zurücküberwiesen wurde,<sup>4</sup> welche im Anschluss das Verfahren komplett einstellte, erhielt mediale Aufmerksamkeit.<sup>5</sup>

Die vorliegende Abhandlung analysiert unter Bezugnahme auf zwei Urteile mögliche Interessenkonflikte von COs im Zusammenhang mit der geldwäschereirechtlichen Meldepflicht und geht den Fragen nach, wie die

\* Dr. iur. Thomas Nagel arbeitet als Rechtsanwalt bei der Walder Wyss AG in Bern und Zürich. Zudem ist er Dozent für Compliance & Corporate Governance an der Fernfachhochschule (FFHS).

Der Autor dankt MLaw Leandro Schafer, Junior Associate bei Walder Wyss AG in Bern, für die genaue Korrektur des Manuskripts. Der Autor war in keines der vorliegend diskutierten Urteile involviert und vertritt hier ausschliesslich seine persönliche Meinung. Der vorliegende Beitrag wurde Ende Oktober 2020 abgeschlossen.

- 1 Meldestelle für Geldwäscherei/Money Laundering Reporting Office, Bern.
- 2 Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) vom 10. Oktober 1997 (Stand am 18. Februar 2020) (SR 955.0).
- 3 BStGer SK.2019.55 vom 28.7.2020, *passim*; BGer 2C\_192/2019 vom 11.3.2020, *passim*.
- 4 BStGer SK.2019.6 vom 10.5.2019, *passim*.
- 5 Vgl. Daniel Gerny, Wie Bankjurist H. ohne Schuld zum Geldwäscher wurde, NZZ vom 5.11.2019, 14–15; siehe auch den Beitrag «Geldwäscherei: Einfache Bankangestellte im Visier der Justiz» in der Sendung «10vor10» vom 8.9.2020 des Schweizer Radio und Fernsehens SRF, produziert von Pascal Schumacher.

Die jüngste Rechtsprechung zeigt, dass Compliance Officers ohne Weiteres straf- und aufsichtsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie die Meldepflicht an die MROS verletzen. Der vorliegende Beitrag untersucht die potenziellen rechtlichen Risiken und zeigt anhand zweier Urteile auf, dass Compliance Officers einer Vielzahl von Interessenkonflikten und Druckversuchen anderer Stakeholder des Unternehmens ausgesetzt sein können. Der Autor zeigt auf, welche organisatorischen und rechtlichen Massnahmen ergriffen werden könnten, um die Situation von Compliance Officers zu entschärfen.

La jurisprudence récente montre que les Compliance Officers peuvent facilement être tenus responsables tant sur le plan pénal que prudentiel s'ils enfreignent l'obligation d'annonce au MROS. Cet article examine les risques juridiques potentiels et montre sur la base de deux arrêts que les Compliance Officers peuvent être exposés à divers conflits d'intérêts et à la pression d'autres parties prenantes au sein de l'entreprise. L'auteur expose quelles mesures organisationnelles et juridiques pourraient être prises afin d'améliorer la situation des Compliance Officers.